
Allgemeine Bedingungen und Richtlinien für Hausanschlüsse

1. Lieferungen und Leistungen der EBL umfassen:

- Die Lieferung der Kabelschutzrohre ausserhalb des Hauses
- Das Zuleitungskabel mit Zubehör
- Die kompletten Anschluss-Sicherungen und bei der Erstbestückung auch die Schmelzeinsätze
- Die Lieferung bei Variante HAK UP (TT/TV) und Bezügersicherung

Die Trassefestlegung, Einführungsstelle in das Gebäude, sowie die Platzierung des Aussenzählerkastens erfolgt grundsätzlich nach TWV Art. 6.2 und durch die Bauleiter der EBL, jedoch unter Absprache mit den betroffenen Bauherren, Grundeigentümern oder Architekten. Leitungstrassen sollen wenn immer **möglich geradlinig** verlaufen.

2. Lieferung und Leistung des Bauherrn umfassen:

- Die Grab- und Maurerarbeiten inklusive Verlegen der Kabelschutzrohre ab Netzkabel (Grabensohle 80 cm), einschliesslich Wiederinstandstellung des Kabeltrasses.
- Einholen der nötigen Bewilligung für das Leitungstrasse bei öffentlichen oder privaten Eigentümern.
- **Die notwendigen Vorkehrungen zur Ableitung von Wasser bei der Kabeleinführungsstelle.**
- Liefern und montieren des Aussenzählerkastens unter Berücksichtigung der **nötigen Isolation** zur Vermeidung von **Kondenswasserbildung**, sowie Montage des Kabeleinführungsrohres beim Aussenzählerkasten.
- Bei der HAK UP Variante ist die **nötige Isolation** zur Vermeidung von **Kondenswasserbildung** zu berücksichtigen, **sowie die Abdichtung der zu- und abführenden Rohranlagen.**
- Massnahmen für die Erdung der elektrischen Hausinstallation entsprechend den technischen Richtlinien nach Angaben des Elektroninstallateurs.
- Für unsachgemässe Montagen und bauliche Mängel kann die EBL nicht haftbar gemacht werden.

3. Eigentum und Unterhalt:

Die Kabelzuleitung und der Hausanschluss-Sicherungskasten verbleiben im Eigentum der EBL und werden auch von ihr unterhalten. Allfällige durch den Hauseigentümer verursachte Änderungen an der Kabelanlage, Aussenzählerkasten, HAK UP etc. gehen zu Lasten des Verursachers. Wasserschäden und Schäden durch Kondenswasserbildung sind durch den Hausbesitzer zu beheben. Ab den Sicherungselementen im Hausanschluss-Sicherungskasten gehen Erstellung und Unterhalt der Installationen, der Erdungsanlage, einschliesslich Ersatz der Schmelzeinsätze in der Anschluss-Sicherung, zu Lasten des Hauseigentümers.

4. Einmessung:

Alle neu verlegten Rohr- und Kabelleitungen sind vor dem Eindecken der Gräben einzumessen. **Die Meldung zum Einmessen muss am Vortag erfolgen.** Ihre Meldung nimmt die Abteilung Dokumentation und Vermessung der EBL entgegen: **061 926 13 41** oder **061 926 11 11**. Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind auf Kosten des Verursachers soweit freizulegen, dass eine einwandfreie Einmessung möglich wird (**Merkblatt Leitungskataster der EBL**).

5. Durchleitungsrechte

Der Hauseigentümer erteilt der EBL unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die zu erstellende Kabelleitung, selbst wenn diese auch anderen Kunden dient. Er sorgt für Freihaltung des Kabeltrasses und verpflichtet sich, der EBL kostenlos das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren, die nicht der Energieversorgung seiner Liegenschaft dienen. Bedingt die Anspeisung für das Bodenkabel eine Freileitungsstange, so duldet der Hauseigentümer den Mast samt einer allfälligen Verankerung entschädigungslos. Andererseits verpflichtet sich die EBL, vor allfälligen Kabelverlegungen mit dem Grundeigentümer der Trasse zu sprechen. Werden durch die EBL Grabarbeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgung Dritter veranlasst, so erfolgt vollständige Vergütung für die Wiederinstandstellung des Terrains.

6. Energiebezug:

Die Bedarfsmeldung erfolgt durch den konzessionierten Elektroinstallateur mittels einer Installationsanzeige (IA) an die EBL. Ein Angebot erfolgt mit dem Anschlussschreiben an den Bauherrn durch die EBL. Mit dem unterzeichneten Anschlussschreiben wird der elektrische Hausanschluss inkl. Zählermontage durch die EBL ausgelöst. Kann die Montage der Zähler nicht erfolgen, weil die Anordnung oder Ausführung der Apparatplätze, Masse sowie Zugänglichkeit der gewählten Anschlussart nicht den „Regionalen Technischen Werkvorschriften“ entsprechen, so kann die EBL für allfällig entstehende Verzögerungen und Schäden nicht haftbar gemacht werden.

7. Anschlusskosten:

Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die EBL für die gewünschte Leistung einen einmaligen Baukostenbeitrag. Die Preise gelten inklusiv der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach ausgeführter Arbeit. Die Anmeldung für die Zählermontage erfolgt mittels Werkapparate-Rapport.

Ausgabe: Januar 2006